

FORUM FÜR FACHFRAGEN FORUM FOR EXPERT DEBATES

HINWEISE

des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht eV (DIJuF)

vom 22. Februar 2017

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen

1 Vorbemerkung

Das Institut begrüßt die Initiative der Bundesregierung, den Schutz Minderjähriger vor verfrühter Eheschließung zu stärken und in Bezug auf die Anerkennungsfähigkeit im Ausland geschlossener Ehen Rechtsklarheit zu schaffen. Die Festlegung des Ehemündigkeitsalters auf 18 Jahre in § 1303 BGB ist geeignet, eine klare Botschaft im deutschen Recht zu vermitteln.

Das Bekenntnis zur Orientierung des Entwurfs am Kindeswohl bleibt jedoch hinter seinem Anspruch zurück. Bei einer konsequenten Umsetzung müssten auch Ehen, die Minderjährige unter 16 Jahren geschlossen haben, im Ausnahmefall von der Aufhebung ausgenommen werden können. Allein die Unwirksamkeit oder Aufhebung der Ehe sichert dem/der Minderjährigen noch keine eigenständige und selbstbestimmte Perspektive. Zu einem wirksamen Schutzkonzept gehört daher nicht nur eine klare, rechtliche Regelung, sondern bedarf es auch ausreichender Spielräume für eine Berücksichtigung des Kindeswohls im Einzelfall und für die verbindliche Ermöglichung sowie Schaffung von Zugängen zu Beratung und sonstigen Hilfemöglichkeiten.

2 "Minderjährigenehen" statt "Kinderehen"

Beim Titel "Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen" scheint die Öffentlichkeitswirksamkeit im Vordergrund zu stehen. Der Begriff "Kinderehe" wurde bislang immer wieder als medialer und politischer Kampfbegriff mit fehlleitendem Unterton missbraucht. Er suggeriert Zwangsverheiratung von Kindern, insbesondere von Mädchen im Alter bis 14.

Im BGB wird zwischen Voll- und Minderjährigen unterschieden (vgl § 2 BGB). Im SGB VIII sind Kinder die jungen Menschen, die noch nicht 14 Jahre alt sind, Jugendliche die 14-bis 17-Jährigen (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII). Tatsächlich haben Ehen mit und zwischen Minderjährigen multiple Hintergründe, hinter ihnen stehen unterschiedliche Lebenswirklichkeiten. So ist die Ehe zwischen einem 17-jährigen Jugendlichen mit einer 19-Jährigen, die geheiratet haben, um aus Syrien gemeinsam nach Deutschland fliehen zu können, mit "Kinderehe" unzutreffend, sogar stigmatisiert gerahmt. Auch der Begriff der "Bekämpfung" impliziert vor allem eine politische Botschaft. Vielmehr ist Ziel der gesetzlichen Initiative der Schutz von Kindern und Jugendlichen, nicht die Bekämpfung des Instituts der Ehe.

Treffender und weniger dem Vorwurf populistischer Rhetorik ausgesetzt wäre daher bspw die alternative Verwendung des Begriffs "Minderjährigenehen" und eine Überschrift wie "Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Verheiratung".

3 Schutz im Einzelfall statt starre Altersgrenzen

3.1 Ehemündigkeitsalter mit 18 ohne Ausnahmen

Derzeit soll eine Ehe nicht vor Eintritt der Volljährigkeit eingegangen werden (§ 1303 Abs. 1 BGB). Allerdings besteht die Möglichkeit einer familiengerichtlichen Befreiung, wenn ein Ehepartner oder eine Ehepartnerin 16 oder 17 Jahre alt ist, und der/die andere Ehepartner/in bereits volljährig (§ 1303 Abs. 2 BGB). Das DIJuF unterstützt das Anliegen des Gesetzentwurfs, von diesen Ausnahmen künftig abzusehen und keine Eheschließungen mit Minderjährigen in Deutschland mehr zuzulassen.

Durch eine solche Schutzvorschrift werden die Möglichkeiten der Einflussnahme von Eltern und Familie auf Eheschließungen ihrer noch minderjährigen Kinder reduziert und die Selbstbestimmung junger Frauen und Männer gestärkt. Dem generalpräventiven Schutz vor Zwangsehen ist höheres Gewicht einzuräumen als dem Autonomiebedürfnis der Jugendlichen, auf eigenen Wunsch vor Volljährigkeit heiraten zu können, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Ehe mit Jugendlichen auch bisher nur mit Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/-in geschlossen werden konnte. Auch der (ehemals) moralische Makel einer Elternschaft ohne Ehe, also wenn eine Jugendliche schwanger oder ein Jugendlicher Vater wird, hat in Deutschland erheblich an Bedeutung verloren und fällt aus Sicht des Instituts im Verhältnis zum Schutzbedürfnis gegenüber erzwungenen Ehen nicht mehr entscheidend ins Gewicht.

3.2 Notwendige Unterscheidung zwischen Ehemündigkeit von Inlandsehen und Anerkennung einer im Ausland geschlossenen Ehe

Mit Blick auf das Kindeswohl äußerst kritisch zu sehen ist die unheilbare Unwirksamkeit von Ehen als Nichtehen, wenn sie mit oder zwischen Unter-16jährigen im Ausland geschlossen wurden (Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB-E). Auch die sehr eingeschränkte Möglichkeit, Ehen, die mit oder zwischen 16- bis 18jährigen im Ausland geschlossen wurden, ausnahmsweise nicht aufzuheben, verdient aus Kindeswohlperspektive kritische Betrachtung (Art. 13 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB).

Das positive Signal im deutschen Recht, das Eingehen von Frühehen hierzulande künftig auszuschließen, ist nicht gleichzusetzen mit dem Umgang mit schon bestehenden Ehen, die im Ausland nach dortigem Recht geschlossenen wurden.

Bei der Frage der Ehemündigkeit geht es darum, der abstrakten Gefahr vorzubeugen, dass eine Person, die nicht die erforderliche Reife besitzt, die Folgen dieser Eheentscheidung zu überschauen, eine Ehe eingeht – möglicherweise auch unter familiärem Druck. Im Ausland geschlossene Ehen mit oder zwischen Minderjährigen haben für die Kinder und Jugendlichen jedoch bereits Lebensrealitäten geschaffen, die mit dem Grenzübertritt nach Deutschland nicht qua gesetzlicher Anordnung ungeschehen gemacht werden können. Bei diesen bereits bestehenden Beziehungen geht es um die Frage der Bewertung der konkreten Bedeutung der Ehe bzw ihrer Aufhebung für die Betroffenen. Ob und wenn ja, welchen Gefahren ihr Wohl durch die Verbindung ausgesetzt ist, bemisst sich ua danach, ob die Beziehung beiderseitig gewollt wird, Unterstützung und Schutz – gerade im fremden Land – bietet und/oder die/der Minderjährige Zwang und/oder sogar Gewalt in der Beziehung ausgesetzt ist.

Eine pauschale und (abrupte) Kappung der ehelichen Verbindung schützt die Minderjährigen häufig nicht und kann ihnen sogar nachhaltige Schädigungen zufügen. Insbesondere im Fluchtkontext sind Besonderheiten zu beachten, die erhebliche Risiken bergen. In der Ausnahmesituation einer gemeinsamen Flucht können Beziehungen wachsen, in denen wechselseitige Verbindungen von Schutz und Dankbarkeit entstehen. Diese sind Lebenswirklichkeit für die jungen Menschen und ihre Ehepartner/innen geworden. Das Band sofort, ohne sorgfältige Vorbereitung und kritisches Hinterfragen abzuschneiden, könnten viele Kinder und Jugendliche nicht verarbeiten. Die - oftmals auch problematischen bis schädigenden - Abhängigkeiten bedürfen eines Entflechtens, bei dem die Mädchen und Jungen mitgenommen und unterstützt werden. Ein formal vorgegebener Schnitt durch das Eheband würde nicht nur in etlichen Einzelfällen zu kindeswohlschädigenden Ängsten führen, aufgrund derer die Minderjährigen alles daran setzen, in der Beziehung zu verbleiben, sondern auch sonst zu ungewollten Effekten. Etwa würde ein Vortäuschen von Volljährigkeit oder von Geschwisterbeziehungen zwischen den Eheleuten erschweren und mitunter verhindern, sich dem Zwangskontext beratend annehmen und ihn rechtlich sowie tatsächlich beenden zu können.

Zudem kennen viele Länder die Vollendung des 14. Lebensjahrs als Mindestheiratsalter. Es ist anzunehmen, dass die Unwirksamkeit einer im Ausland legal geschlossenen Ehe den Betroffenen – unabhängig von ihrem Alter – nicht ohne weiteres vermittelbar ist. Vielmehr erscheint naheliegend, dass ein **formelles Verfahren**, das zur Aufhebung oder in bestimmten Fällen auch zur Anerkennung der Ehe führt, viel geeigneter ist, um

Klarheit für alle Beteiligten zu schaffen. Auch kann nur über ein solches familiengerichtliches Prüfverfahren zur Aufhebung die notwendige Verbindlichkeit für eine Beratung hergestellt werden, in welcher das Jugendamt mit der/dem minderjährigen Verheirateten und dem/der Ehepartner/in ins Gespräch kommt, damit Zugang zur Lebenssituation und den Bedürfnissen der Minderjährigen erhält, worüber die minderjährigen Verheirateten ggf Vertrauen in eine Perspektive jenseits der ehelichen Beziehung entwickeln können.

Die Situation bei im Ausland, vor oder auf der Flucht geschlossenen Ehen und der mit ihnen verbundenen Motivation lässt sich daher nicht mit den Bedingungen bei einer Eheschließung im Inland vergleichen. Wirksamer Kinderschutz ist gerade vor dem (Flucht-)Hintergrund nicht an starren Altersgrenzen festzumachen. Die Aufhebung im Ausland geschlossener Ehen erfordert mit Blick auf Schutz und Hilfe für die betroffenen Kinder und Jugendlichen vielmehr einer Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung von Belangen des Kindeswohls anhand der individuellen Lebenssituation und Lebensperspektive.

3.3 Nachteilige rechtliche und tatsächliche Folgen für die Betroffenen

Die Nichtwirksamkeit oder Aufhebung der Ehe führt gerade im Fall bereits in der Ehe geborener Kinder zu **Rechtsfolgen**, die nur mit Zeitverlust und Mühen oder gar nicht wieder "eingefangen" werden können:

- Haben die Minderjährige und ihr Partner bereits ein Kind oder wird ein gemeinsames Kind in Deutschland geboren, muss die Vaterschaft zunächst anerkannt oder festgestellt werden. Hierfür benötigt die Minderjährige die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters (§ 1596 Abs. 2 S. 2 Halbs. 2 BGB). Ein Vormund wird nach den Erfahrungen des Instituts allerdings oft erst mit erheblichem zeitlichem Abstand, nicht selten erst nach Monaten, bestellt, sodass hier mit Verzögerungen zu rechnen ist. Das Kind der minderjährigen Mutter ist in dieser Zeit nur eingeschränkt gesetzlich vertreten (§ 1673 BGB). Unterhaltsansprüche können zwar rückwirkend geltend gemacht werden, fehlen aber uU über Monate zum Bestreiten des täglichen Lebensbedarfs. Das Umgangsrecht ist ohne rechtliche Vaterschaft nicht durchsetzbar.
- Ahnliches gilt in Bezug auf die elterliche Sorge für gemeinsame Kinder: Eine Mitsorgeberechtigung des Partners der minderjährigen Mutter kann nur über die Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen erreicht werden. Auch hierfür ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters der Mutter erforderlich (§ 1626c Abs. 2 S. 1 BGB), sodass auch im Bereich der elterlichen Sorge für einen uU längeren Zeitraum mit einem Schwebezustand gerechnet werden muss. Fraglich ist außerdem, ob und wann die Eltern überhaupt eine entsprechende Beratung/Information erhalten, um die Vaterschaftsanerkennung und die Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen nachzuholen.

Neben den unmittelbaren Rechtsfolgen der Nichtwirksamkeit der Ehe bzw der Aufhebung der Ehe können sich für die Betroffenen **tatsächliche Folgen** ergeben, die ihre Lebenssituation und –perspektive erheblich belasten:

- Das Wohl der Minderjährigen kann auch gefährdet werden durch den übergangslosen Verlust von Unterstützung und Schutz bspw bei Ehen, die in Kriegsgebieten geschlossen wurden, ohne dass dem Kind oder Jugendlichen neue Schutz bietende Vertrauensbeziehungen zur Seite stehen. So steht eine Minderjährige bspw letztlich hilflos vor dem Dilemma, sich fragen zu müssen: "Wer bietet mir mehr Schutz bzw ist gefährlicher für mich: die Behörde oder mein Mann?"
- Eine Trennung der Ehe zieht nicht automatisch die **Trennung der Beziehung** nach sich. Das Risiko, dass junge "unwirksam verheiratete" Minderjährige umso mehr dem Druck des Partners und Erwartungen ihrer Familien ausgesetzt sind, ist erheblich.
- Die abrupte Erklärung der Unwirksamkeit bestehender Ehen wird in vielen Fällen als unberechtigter Eingriff in das persönliche Leben empfunden. Die Öffnung für die Werte, die mit der Nichtanerkennung von Frühehen vermittelt werden sollen und die Integration insgesamt werden so erschwert und nicht befördert.
- Wenn die Trennung von Frühehen nicht als schlicht formaler Akt verstanden wird, zielt sie darauf ab, dass junge Mädchen nicht in einer erzwungenen Beziehung verharren müssen und in ein selbstbestimmtes Leben hineinwachsen können. Dabei sind sie gerade nach einer Flucht, häufig ohne Eltern, in einer fremden Kultur auf Beratung und Hilfe angewiesen. Die aus der Sicht der Minderjährigen unvorbereitete und plötzliche Erklärung, dass eine bestehende Ehe unwirksam ist, ohne dass die jungen Menschen angehört oder beteiligt werden, birgt das erhebliche Risiko, dass ein Beratungs- und Hilfezugang zu den Betroffenen erschwert oder sogar verunmöglicht wird.
- Ein gemeinsames Kind wird bei Nichtigkeit oder Aufhebung der Ehe nichtehelich, was in etlichen Herkunftsländern rechtlich nicht vorgesehen ist und die jungen Mütter sowie ihre Kinder nicht zuletzt bei einer möglichen Rückkehr erheblichen rechtlichen und sozialen Nachteilen aussetzen kann.

Unter keinen denkbaren Gesichtspunkten vertretbar ist die Begründung auf S. 19 oben. Danach soll ein über sein Alter "Täuschender trotz Minderjährigkeit nicht schutzwürdig" sein. Selbstverständlich verdient eine 13-Jährige, die bei der Eheschließung im Ausland ein Alter von 18 angegeben hat, genauso Schutz wie jedes anderes Kind und jede/r andere/r Jugendliche/r. Kindern und Jugendlichen den Schutz zu versagen, weil sie oder andere über ihr Alter getäuscht haben, ist mit der staatlichen Pflicht zum Schutz vor Gefahren für das Wohl nicht zu vereinbaren (Art. 6 Abs. 2 GG). Das Kindeswohl ist vorrangig zu berücksichtigender Belang (Art. 3 Abs. 1 KRK) und muss genauso in ein Verfahren zur Überprüfung einer Frühehe führen, wie in jedem anderen Fall. Das Interesse der öffentlichen Ordnung an korrekter Altersangabe hat dahinter zwingend zurückzutreten.

3.4 Notwendigkeit eines gesetzlichen Vertreters, der nicht der "Verlobte" ist

Intention des Gesetzgebers war offenbar auch, Fallgestaltungen wie sie der Entscheidung des OLG Bamberg (12.5.2016 – 2 UF 58/16) zugrunde lagen, zukünftig zu vermeiden. Durch die Nichtigkeit bzw regelhafte Aufhebung von Ehen mit und zwischen Minderjährigen wird die bisherige Regelung des § 1633 BGB in vielen Fällen überflüssig. Die betroffenen Minderjährigen bekommen einen Vormund, der in vollem Umfang sorgeberechtigt ist.

Entscheidend ist in den Fällen minderjähriger, verheirateter Unbegleiteter einen (Gesprächs-)Zugang zu ihnen zu bekommen, um etwaige Zwangskontexte aufdecken zu können. Verlässlichen Schutz kann hier die Person bieten, die die Vormundschaft für die/den Minderjährige/n führt. Zu einem wirksamen Schutz der Minderjährigen wäre daher wünschenswert, dass in der Begründung zum Gesetzentwurf nicht nur klargestellt wird, dass möglichst zügig (uU schon während der vorläufigen Inobhutnahme) ein familiengerichtliches Verfahren zur Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge und zur Bestellung eines Vormunds angeregt wird, sondern auch , dass der "Verlobte" als Vormund bzw Personensorgeberechtigter für die Minderjährige regelmäßig ausscheidet, nicht nur im Hinblick auf die gem. § 1779 BGB erforderliche Geeignetheit, sondern auch in den Fällen, in denen eine im Ausland geschlossene Ehe ausnahmsweise nicht aufgehoben wird. Denn die Rolle als Partner/in der/des Minderjährigen lässt sich nicht mit den Erziehungsaufgaben eines/einer Personensorgeberechtigten vereinbaren.

4 Änderungen im SGB VIII: Jugendamt als Beratungs- und Hilfeinstanz statt Meldebehörde

4.1 § 42a Abs. 1 S. 2 SGB VIII-E

Das Institut begrüßt ausdrücklich die in § 42a SGB VIII vorgesehene Klarstellung, dass auch verheiratete minderjährige Flüchtlinge als **unbegleitet** anzusehen sind, wenn nicht eine Personensorge- oder Erziehungsberechtigung des/der begleitenden "Verlobten" vorliegt (siehe auch DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2016, 370).

In der Praxis ist allerdings eine erhebliche Unsicherheit zu konstatieren, unter welchen Voraussetzungen eine **Sorgerechtsvollmacht** zugunsten der Begleitperson angenommen werden kann. Da diese grundsätzlich auch formfrei erteilt werden kann (vgl hierzu DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2016, 194), ist zu überlegen, ob in der Begründung zum Gesetzentwurf aufgenommen werden sollte, dass die Voraussetzungen für eine Sorgerechtsvollmacht zugunsten eines "Verlobten" besonders kritisch zu prüfen sind.

Sinnvoll erscheint außerdem eine Klarstellung, dass selbst wenn ausnahmsweise eine Erziehungsberechtigung des "Verlobten" angenommen werden kann und deswegen eine Inobhutnahme unterbleibt, gleichwohl durch das Jugendamt ein familiengerichtliches Verfahren zum Feststellen des Ruhens der elterlichen Sorge und zur Bestellung eines Vormunds angeregt wird, da auf Grundlage einer Sorgerechtsvollmacht keine rechtssichere Vertretung der Minderjährigen im Rechtsverkehr, bspw im Asylverfahren, sichergestellt ist.

4.2 Anhörung des Jugendamts

Ebenso begrüßt das Institut die in § 129a Abs. 1 S. 3 FamFG-E vorgesehene Anhörung des Jugendamts im Aufhebungsverfahren. Diese Anhörungspflicht dient – vergleichbar mit der Anhörungspflicht in § 162 Abs. 1 FamFG – dazu, dem Jugendamt Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben. Damit diese Anhörung und Mitwirkung des Jugendamts im Aufhebungsverfahren verlässlich umgesetzt werden kann, bedürfte es einer entsprechenden **Ergänzung des § 50 SGB VIII**, in dem spiegelbildlich zur Anhörungspflicht des Familiengerichts eine entsprechende **Mitwirkungspflicht des Jugendamts** geregelt ist.

Äußerst problematisch wird gesehen, dass bei einer Ehe zwischen oder mit Unter16jährigen kein Verfahren vorgesehen ist, in welchem die Betroffenen angehört werden und sie über die Rechtslage und -folgen aufgeklärt werden. Diese Rolle kann
auch nicht (allein) dem Jugendamt zufallen, denn als Hilfeinstanz steht hier die Anforderung im Vordergrund, Vertrauen aufzubauen, um die Kinder, Jugendlichen und ihre
Ehepartner/innen für Beratung und Unterstützung zu gewinnen. Die Aufgabe als
Übermittler der "schlechten Nachrichten" würde dem widersprechen. Vielmehr gilt es
für das Jugendamt, den Beteiligten die durch das Gericht oder eine andere Behörde
mitgeteilte Situation zu erläutern und mit ihnen Perspektiven im Umgang damit zu erarbeiten.

4.3 Antragsbefugnis bzw -verpflichtung des Jugendamts

Die Bestimmung der für die Beantragung des Aufhebungsverfahrens zuständigen Behörden obliegt den Ländern, die teilweise die Regierungspräsidien als zuständige Behörden benannt haben. In der Begründung zum Gesetzentwurf wird nun angeregt, diese Aufgabe bei den Jugendämtern zu verankern (S. 17 unten). Das Institut teilt die hiermit implizit zum Ausdruck kommende Anregung, die Antragsbefugnis für die Einleitung eines Aufhebungsverfahrens bundeseinheitlich zu regeln. Allerdings bestehen erhebliche Bedenken, diese beim Jugendamt zu verorten. Insbesondere, wenn wie im Entwurf vorgesehen, eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung der zuständigen Behörde, ob Aufhebungsantrag bei Gericht gestellt wird, nicht mehr getroffen werden soll, sondern ein Anrufungsautomatismus eingeführt wird. Eine solche Anrufungspflicht ohne Kindeswohlprüfung stünde im Widerspruch zur Rolle und zum Selbstverständnis der Jugendämter als Hilfeinstanz und wäre mit den Zielen des § 1 SGB VIII nicht vereinbar.

5 Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass – um der vom Gesetzentwurf beabsichtigten Orientierung am Kindeswohl tatsächlich gerecht zu werden – jedenfalls auch für die Unter-16jährigen eine einzelfallbezogene Prüfung eingeführt werden sollte, ob die Ehe ausnahmsweise nicht aufzuheben ist, da nur auf diesem Weg das Wohl der Betroffenen ausreichend und angemessen geschützt werden kann.

Darüber hinaus sollte aus Sicht des Instituts erwogen werden, in der Begründung des Entwurfs (S. 18) die **Härtefallanforderungen** für eine Nichtaufhebung der Ehe zu **ergän-**

zen und über Suizidabsichten und lebensbedrohliche Krankheiten hinaus, auch die oben erwähnten Gründe wie etwa ein gemeinsames Kind oder die Anforderungen an eine Verarbeitung sowie Bewältigung der Eheauflösung und/oder Trennung anzuführen.

Insgesamt zeigt sich, dass allein durch die rechtliche "Abschaffung" von Minderjährigenehen ein verlässlicher oder gar umfassender Schutz der Kinder und Jugendlichen nicht erreicht werden kann. Zentrale Herausforderungen für die Zukunft sind daher zum einen, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um den Minderjährigen Zugang zu Beratung und Unterstützung in ihrer Lebenssituation zu ermöglichen, und zum anderen, den – wie der Entwurf treffend formuliert – mit Fragen des Minderjährigenschutzes besonders vertrauten Jugendämtern weitere Rechtsklarheit an die Hand zu geben.